

## Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Unterwaldhausen bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in Unterwaldhausen, Hauptstraße 5 eingerichtet.  
Die Gemeinde Guggenhausen ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahlbezirk | Abgrenzung des Wahlbezirks | Lage des Wahlraums<br>(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.) |
|------------|----------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Allgemein  |                            | Hauptstraße 5, 88379 Unterwaldhausen                             |
|            |                            | Rathaus/Sitzungsraum                                             |
|            |                            |                                                                  |
|            |                            |                                                                  |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der gemeinsame Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 88376 Königseggwald, Rathaus/Mehrzweckraum zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)  
durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise  
eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch  
ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise  
eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.  
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des  
Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum  
gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine  
Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht  
fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung  
erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im  
Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das  
ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im  
Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk**  
dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der  
Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen  
Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag  
beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im  
verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem  
unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem  
Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort  
spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief  
kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur  
persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen  
Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14  
Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer  
Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich  
hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist  
auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten  
selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.  
Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher  
Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder  
Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder  
wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5  
des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl  
herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis  
zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer  
im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung  
des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung  
des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar  
(§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

|                                           |
|-------------------------------------------|
| Ort, Datum<br>Unterwaldhausen, 31.01.2025 |
|-------------------------------------------|

**Die Gemeindebehörde  
Unterwaldhausen  
Dr. Jochen Currie  
Bürgermeister**

**Öffnungszeiten des Rathauses**

Montags 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Mittwochs 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Kontakt: [info@rathaus-unterwaldhausen.de](mailto:info@rathaus-unterwaldhausen.de); 07587-660

**Aus der Arbeit des Gemeinderats**

Am **Mittwoch, den 22. Januar** traf sich der Gemeinderat zu seiner Sitzung im Januar. Folgende Themen wurden beraten:

1. Prüfprozess Biosphärengebiet Allgäu-Oberschwaben, Aktueller Stand

Der Vorsitzende stellte zum ersten Punkt kurz die Entstehungsgeschichte des momentanen Prüfprozesses Biosphärengebiet mit dem Koalitionsbeschluss aus dem Jahr 2021 vor und hob als Endpunkt dieses Prozesses die Entscheidung der betroffenen Gemeinden zum Aufbau eines solchen Gebiets hervor. Um eine solche Entscheidung im Gemeinderat auch wirklich informiert treffen zu können, begrüßte er zum Tagesordnungspunkt Herrn Egger von Kommunalen Arbeitskreis Biosphärengebiet (KAB) und Herrn Bühler vom Prozessteam Biosphärengebiet. Ihre Aufgabe ist es, den Prüfprozess für ein mögliches Biosphärengebiet in der Region zu organisieren und zu koordinieren. Herr Bühler erläuterte den Prozessablauf und dessen momentanen Stand und die grundsätzliche Gestalt eines Biosphärengebiets mit verschiedenen Zonen. Außerdem gab er einen kurzen Überblick über die Ergebnisse der thematischen Arbeitsgruppen der letzten beiden Jahre.

- Nach Informationsveranstaltungen und sehr aufwändig gestalteten Arbeitskreisen zu verschiedenen Entwicklungsthemen der Region stehen für die Gemeinden nun ab 31. März flurstücksscharfe Karten zur Verfügung auf denen ein Entwurf für die Zonierung des möglichen Biosphärengebiets abgebildet ist. Über diese Karten muss in der Folge mit allen Beteiligten gesprochen werden, um sie dann in einen endgültigen Vorschlag einzuarbeiten. Endgültige Karten und eine Biosphären-Verordnung stehen dann noch Ende dieses Jahres oder in 2026 in den Gemeinden zur Abstimmung.
- Acht Arbeitskreise mit Interessierten und Betroffenen erarbeiteten in den letzten zwei Jahren für die Region spezifische Entwicklungs- und Projektvorschläge für die Themen
  - Landwirtschaft und nachhaltige Landnutzung
  - Ernährung und Regionalvermarktung
  - Wald, Holz, Jagd und Fischerei
  - Freizeit und Tourismus
  - Bildung für nachhaltige Entwicklung
  - Moorschutz und Ökosystemleistung
  - Klimaneutrales Oberschwaben – Nachhaltiges Wirtschaften
  - Green Care – Gesundheit für alle

Für die Arbeitskreise GreenCare und Moorschutz stellte Herr Bühler den Verlauf und die Ergebnisse der Arbeit kurz beispielhaft vor und machte dabei auch klar, dass diese Arbeitsergebnisse, unabhängig von der Umsetzung eines Biosphärengebiets, wichtige Themenstellungen für eine weitere Entwicklung unserer Region sein werden.

In der anschließenden Aussprache, für die der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung unterbrach, wurden von Gemeinderat und Besuchern Nachfragen und auch eigene Einstellungen zur möglichen Gründung eines Biosphärengebietes geäußert.

Mehrere Beiträge waren kritisch vor allem in Hinblick auf eine weitere Zunahme von Regelungen und Vorschriften, die eine solche Gebietskulisse mit sich bringen könnte. Dies vor allem vor dem Hintergrund der Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten in den 2000er-Jahren, deren Auflagen am Anfang nicht geklärt und erst jetzt in vollem Umfange zur Geltung kämen. Auch die Frage der kommunalen baulichen Entwicklung wurde in diesem Sinne diskutiert und es wurde die Sorge geäußert, dass hier die Festlegung eines Biosphärengebietes auch Auswirkungen auf die weitere Planung haben könnte. Hier entgegnete Herr Bühler, dass die Festlegung der Gebietskulisse eines Biosphärengebietes so ausgelegt ist, dass es nicht in gemeindliche Siedlungspläne eingreift. Die Möglichkeit der autonomen Entscheidung der einzelnen Gemeinden stellte sich mit der Frage nach der notwendigen Geschlossenheit eines solchen Biosphärengebietes. Hier meinte Herr Bühler, dass es natürlich wünschenswert sei, wenn am Ende ein zusammenhängendes Gebiet entsteht, dass es aber durchaus möglich sei, dass auch eine einzelne Gemeinde innerhalb des Gebietes nicht Teil der Kulisse ist. Herr Egger ergänzte, dass gerade die Ausstiegsklausel ein Ergebnis des bisherigen Diskussionsprozesses wäre. Sie ermögliche es, bei einer Entwicklung wie beim immer wieder zitierten FFH-Gebiet, als Gemeinde die Biosphärenkulisse wieder zu verlassen. Eine weitere Nachfrage betraf den Moorschutz, den der Nachfragende als ein wichtiges Thema für die Zukunft benannte. Er fragte sich aber, ob wir nicht zum Beispiel mit dem LEV schon wirksame Instrumente in der Region hätten, die einen effektiven Moorschutz voranbringen können. Hier argumentierten Herr Egger und Herr Bühler, dass mit dem Biosphärengebiet auch Personal für dieses Thema in die Region komme, mit der Versuche, Projekte und Wissen für gute Lösungen mobilisiert werden könnten. Insgesamt wurde in der Diskussion deutlich, dass ein solches Biosphärengebiet als Ermöglichungsprojekt aufgefasst werden kann, das nachhaltige Entwicklung versucht, voranzubringen, jedoch mit den Risiken der Überregulierung und der Verantwortungsverlagerung auf andere politische Ebenen behaftet ist. Eine Entscheidung für oder gegen das mögliche Gebiet wird davon abhängen, welche der Sichtweisen am Ende die Oberhand gewinnt. Der Vorsitzende bedankte sich am Ende des Gesprächs bei den Gästen und meinte, dass nun bis zum Zeitpunkt der Entscheidung die notwendigen Diskussionen stattfinden müssen, um am Ende einen sachlich guten Beschluss im Gemeinderat zu treffen.

## 2. Annahme von Spenden

Der Gemeinde gingen in den letzten Wochen folgende Spenden zu:

- 1.000 Euro von der Straub-Stiftung für die Erneuerung des Sandkastens auf dem Bolzplatz
- 297,50 Euro von der Firma Moog für die Nutzung einer Hebebühne zum Abbau des alten Schlauchtrockenmastens hinter dem DGH
- 200 Euro von der Netze BW für die Förderung des Brauchtums in der Gemeinde. Das Geld fließt auf Antrag eines Gemeinderats dem Erhalt des DGH zu.

Für alle drei Spenden sprach der Gemeinderat den spendenden Organisationen seinen Dank aus und nahm sie jeweils einstimmig für die Gemeinde an.

## 3. Verschiedenes

- Wahlen

- Am 23. Februar sind Bundestagswahlen. Die Mitglieder des Gemeinderats haben sich als Wahlhelfer zur Verfügung gestellt, die Einteilung wurde mit der Verwaltung abgestimmt. Der Gemeindeverwaltungsverband bietet im Vorfeld am 12., 18. und 20. Februar, jeweils um 18.30 Uhr Schulungen für die Wahlhelfer an, zu denen diese sich in den kommenden Tagen bitte anmelden können.
- Kies
- Die Firma Neptune verschließt die Bohrlöcher der früheren Öl- und Gasgewinnung. Den betroffenen Gemeinden wurde aus dem Rückbau der Baustellen nun Kies angeboten. Der Vorsitzende hat Kontakt aufgenommen und wird für die Gemeinden Guggenhausen und Unterwaldhausen fünf Lastwagenladungen bestellen.

### **Neue Grundsteuerberechnung – die Bescheide sind raus**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bei den meisten von Ihnen sind die Grundsteuerbescheide schon im Briefkasten, ansonsten werden sie in den nächsten Tagen dort liegen. Da hier auf dem Rathaus und auch in Altshausen schon viele Betroffene angerufen haben, lassen Sie mich hier nochmals erklären, wie diese Bescheide zustande kommen, wer davon welchen Schritt verantwortet und was Sie ggf. unternehmen können, wenn Sie den Eindruck haben, dass auf Ihrem Bescheid ein nicht gerechtfertigter Wert steht:

- Grundsätzlich geht in die neue Berechnung der Grundsteuer B nur noch die Fläche Ihres Flurstücks ein und nicht mehr das Gebäude, das auf diesem Grundstück steht. Der für die Berechnung entscheidende Wert ist der vom Gutachterausschuss angesetzte Bodenrichtwert dieser Fläche. Für den größten Teil von Unterwaldhausen ist dieser Wert 60 Euro, für die Baugebiete Eschweg und Löhlebühl 70 Euro und für die Außenwohnorte 50 Euro/m<sup>2</sup> (<https://www.gvv-altshausen.online/de/aemter-service/gutachter-ausschuss>). Dieser Wert wird mit der Größe Ihrer Flurstücksfläche (m<sup>2</sup>) multipliziert, heraus kommt der Grundsteuerwert.
- Der Grundsteuerwert wird mit der Steuermesszahl für Wohnbebauung (0,00091) multipliziert und ergibt dann den Grundsteuermessbetrag.
- Sowohl der Grundsteuerwert wie auch der Grundsteuermessbetrag ist Ihnen als Bescheid vom Finanzamt zugegangen.
- Dieser Grundsteuerwert Ihres Grundstücks ist nun der Ausgangspunkt der Gemeindesteuerbehörde, um den endgültigen Grundsteuerbetrag für Ihr Grundstück zu berechnen. Er wird nun mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz der Gemeinde (in Unterwaldhausen: 2,5) multipliziert, das Ergebnis dieser Rechnung steht dann auf Ihrem Bescheid.
- Zur Verdeutlichung ein Beispiel: Ihr Flurstück in Unterwaldhausen ist 1.000 m<sup>2</sup> groß und mit einem Einfamilienhaus bebaut. Dann beträgt der Grundsteuerwert 1.000x 60 Euro (Bodenrichtwert) = 60.000 Euro. Dieser Grundsteuerwert wird mit der Messzahl von 0,00091 multipliziert und es ergibt sich ein Grundsteuermessbetrag von 54,6 Euro. Hebesatz der Gemeinde von 2,5 mal Grundsteuermessbetrag von 54,6 ergibt dann einen Grundsteuerbetrag von 136,50 Euro.
- Insgesamt wird es so sein, dass Sie mehr bezahlen müssen, wenn Ihr Haus auf einem relativ großen Grundstück steht. Wenn dieses große Grundstück theoretisch bebaubar ist, ist eine Steigerung möglicherweise auch nachvollziehbar und einzusehen. Wenn dies aber nicht der Fall ist, Ihr Grundstück vollkommen außerhalb von Flächennutzungsplan und möglicher

Bebauungszone ist, entsteht natürlich der Eindruck, ungerecht behandelt zu werden und jetzt einen viel zu hohen Grundsteuerbescheid bekommen zu haben.

- Nun ist allerdings die Gemeinde oder auch der Verwaltungsverband nicht mehr der Ansprechpartner für die für den Grundsteuerwert (s.o.) angesetzte Fläche. Dieser Wert ist Ihnen schon vor längerer Zeit zugegangen und im besagten Fall wäre es wichtig gewesen, dem Bescheid zu widersprechen.
- Wer das getan hat, sollte jetzt trotzdem den von der Gemeinde geforderten Grundsteuerbetrag bezahlen, um nicht in Verzug zu kommen. Denn Ihr Widerspruch gegen den Grundsteuerwert ist vom zuständigen Finanzamt zu bearbeiten und das ist möglicherweise noch nicht geschehen. Sobald das jedoch geschehen ist, und Ihrem Widerspruch wurde stattgegeben, muss die Gemeinde ihren Bescheid revidieren und neu ausstellen. Wird Ihrem Widerspruch vom Finanzamt nicht stattgegeben, bleibt es beim jetzt übermittelten Grundsteuerbetrag.

Geme können Sie mit weiteren Fragen aufs Rathaus kommen. Wir geben gerne Antwort, soweit es uns möglich ist

### **Kurzfristige Benachrichtigung zur Wasserabstellung am Montag**

Mitte letzter Woche wurde bei der Verwaltung angemeldet, dass die drei beteiligten Unternehmen für den Umschluss einer Wasserleitung (Tiefbauer, Rohrbauer, Stadtwerke) am Montagvormittag bereit seien. Trotz der Kurzfristigkeit stimmten wir dieser Aktion zu, da eine erneute Koordination neuen Aufwand und viel Zeitverlust bedeutet hätte. In den Briefkästen in der Niederzone (Unterwaldhausen und Teile Oberwaldhausens) lag ab Samstagnachmittag eine entsprechende Benachrichtigung. Wir bitten Sie, diese sehr kurzfristige Benachrichtigung zu entschuldigen und bitten um Ihr Verständnis. Auch die Haushalte in Oberwaldhausen, die irrtümlicherweise keine Nachricht bekamen und am Montagmorgen ohne Wasser waren, bitten wir um Nachsicht.

### **Weitere Veranstaltung zum Thema Biosphärengebiet am 13.2. um 19.00 Uhr in Wilhelmsdorf**

Eine Informationsveranstaltung zum Thema Biosphärengebiet wird am 13. Februar im Bürgersaal der Gemeinde Wilhelmsdorf stattfinden. In einer Podiumsdiskussion werden unter anderen Gebhardt Aierstock, Vorsitzender des Bauernverbandes Reutlingen und Walter Kernkes, Geschäftsführer des Biosphärengebiets Schwarzwald über ihre Erfahrungen zu den Wirkungen eines Biosphärengebiets sprechen und sich den Fragen der Zuhörer stellen.

### **Deer e-carsharing in Unterwaldhausen**



Seit Dienstag, den 21. Januar, ist das Deer Car-Sharing Auto nun frei geschaltet und kann von jeder/m die/der registriert ist, dort genutzt werden. Die kostenlose Registrierung können Sie über die D e e r - A p p

bewerkstelligen.

Diese Deer-App steht in den App-Plattformen zum herunterladen bereit. Nach dem Registrierungsprozess müssen Sie noch Ihren

Führerschein bereit halten, damit er mit dem Programm aufgenommen und bestätigt werden kann. Sobald diese Bestätigung geschehen ist, können Sie das Fahrzeug mit der App auf Ihrem Handy buchen.

Weitere Infos zu den Tarifen gibt es unter: <https://www.deer-mobility.de/tarife/>

Mit einem umfassenden Service steht das Team der deer GmbH den KundInnen bei jeder Frage telefonisch (07051 1300-120) sowie per Mail ([carsharing@deer-mobility.de](mailto:carsharing@deer-mobility.de)) zur Verfügung.

Erklärvideo e-carsharing: In diesen Erklärvideos wird der vollständige Buchungsvorgang sowie die Nutzung des deer e-carsharings anschaulich erläutert: <https://www.deer-mobility.de/so-einfach-gehts/>

Bürgermeisteramt